

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 11. Februar 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Injektionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Amtliche Bekanntmachungen.

In Folge anderweiter Verwendung des derzeitigen Verwalters der hiesigen Kgl. Kreis-Kasse und mangels eines Erfahres hat es sich als notwendig erwiesen, die königliche Kreis-Kasse in Groß Strehlig vom 3. Februar d. Jz. ab bis auf weiteres nach Tarnowitz zu verlegen und dem königlichen Rentmeister Sommer dortselbst zur gemeinsamen Verwaltung mit der Kreis-Kasse in Tarnowitz zu übertragen. Die Geschäftsräume der königlichen Kreis-Kasse Groß Strehlig werden sich demnach vom genannten Tage ab in Tarnowitz — Georgstraße Nr. 37 — 1 Treppe hoch — befinden.

Indem ich dies zur Kenntnis der Kreisbewohner bringe weise ich darauf hin, daß allen Anträgen auf Über- sendung von Geldbeträgen durch die Post von der Kgl. Kreis-Kasse entsprochen werden wird.

Groß Strehlig, den 2. Februar 1916.

Der königliche Landrat. von Alten.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Preis für die Tonne inländisches Heu darf beim Verlaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen

1. bei Heu von Akearten (Luzerne, Esparjette, Rotklee, Schneedentlee, Gelbklee und Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 150 Mark;
2. bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Akearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 120 Mark.

Ist das Heu gebunden oder gepreßt, so ist ein Zuschlag von 6 Mark für die Tonne zulässig.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, mit Zustimmung des Reichstanzlers für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets niedrigere Preise festzusetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Ver- derlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltende Preise maßgebend.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladeelle des Ortes, von dem das Heu mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein. Sie gelten für Barzahlung beim Empfang.

§ 3.

Beim Umfah durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt

- | | |
|---|---------|
| für die Tonne lose verladenes Heu | 8 Mark, |
| für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu | 5 Mark |

nicht übersteigen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorkrachtkosten.

§ 4

Die Preise in den §§ 1 und 3 gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 5 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird. Der Reichstanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichstanzlers Delbrück

Die Kraftwagen-Reparaturwerkstatt „Autoklinik Laubenheimer“ in Breslau, Kaiser-Wilhelmsstraße 20 hat am 13. Januar 1916 während einer Probefahrt eines Heereskraftwagens auf der Kunststraße Breslau-Gütern ein Probefahrtenkennzeichen mit der roten Aufschrift „Probefahrt Autoklinik Laubenheimer M K VI 213“ verloren.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden. Ich fordere zur Nachforschung nach dem verloren gegangenen Kennzeichen auf und erlaube den Finder das Schild an das Immobile Kraftwagendepot 9 in Breslau Fohrerstraße 50 abzuliefern.

Oppeln, den 2. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Der Herr Landwirtschaftsminister empfiehlt den Landwirten durch neueren Erlaß vom 11. Januar 1916 nunmehr dringend ihren Frühjahrbedarf an Benzol unverzüglich zu decken, da z. B. der Abkauf aus den gefüllten Tanks der Benzolgewinnungsanstalten infolge Minderung des Heeresverbrauchs stockt, während im Frühjahr wieder mit einer beträchtlichen Steigerung der militärischen Bedürfnisse gerechnet werden muß. Nötigenfalls werden sich die Beteiligten nicht ausschließlich an ihre bisherigen Bezugsquellen zu halten haben, sondern auch um neue bemühen müssen.

Motorendöl kann von der Kriegsschmiedel-Gesellschaft Berlin W 8, Mauerstraße 25, bezogen werden. Anstatt Benzin muß Benzol verwendet werden. Wo ersteres etwa durchaus nicht entbehrlich werden kann (zum Anlassen der Motoren), mußte es im freien Handel beschafft werden. Geringe Mengen wird die deutsche Petroleum-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Mauerstraße 35, oder die deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft Berlin W 35, Kurfürstenstraße 137, abgeben können.

Oppeln, den 1. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren.

Vom 31. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gewerbmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, ist verboten.

Als Fleisch gelten Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Würstwaren und Speck.

§ 2.

Zur gewerbmäßigen Herstellung von Würstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgechlachter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Die Verarbeitung der inneren Teile und des Blutes wird durch diese Beschränkung nicht getroffen.

§ 3.

Gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig Würstwaren herstellen, kann an Stelle der Beschränkung im § 2 gestattet werden, daß monatlich nicht mehr als ein Drittel derjenigen Fleischmenge zu Würstwaren verarbeitet wird, die sie im Monatsdurchschnitt der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1915 verarbeitet haben.

§ 4.

Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 gelten nicht für Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsauszzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbekanntmachung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährdungen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Der Reichsfänger kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; für die Herstellung von Fleischwürst können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

3. wer den im § 7 vorgeschriebenen Anhang unterläßt;
 4. wer den auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.
 In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren durch Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Februar 1916 in Kraft. Der Reichszankler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichszanklers. Delbrück.

Die Ortsbehörden weise ich an, vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und darauf zu halten, daß ein Abdruck der Bekanntmachung entsprechend der Bestimmung im § 7 in den in Frage kommenden Betriebsräumen zum Anhang gelangt.

Groß Strehly, den 8. Februar 1916.

In der hiesigen Ausstellung für Verwundeten- und Krankenfürsorge im Kriege, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, ihre Besucher in anschaulicher Weise darüber zu belehren, was zur Verjorgung unserer verwundeten und erkrankten Truppen geschieht, sind in den Monaten Dezember 1914 und Januar 1915 verschiedene gemeinverständliche Vorträge gehalten worden. Der Arbeitsanschuß der Ausstellung hat diese Vorträge zusammengestellt und unter der Überschrift „Die sanitäre Kriegsernährung Deutschlands“ bei dem Verlage vom L. Debnigke (A. Appellus) in Berlin S.W. 68 Zimmerstraße 94 in Druck gegeben, um sie so weiteren streifen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Sie sind jetzt dort in Buchform erschienen und für 4 Mark 50 Pf. im einzelnen, für 4 Mark bei Entnahme von 100 Stück und für 3 Mark 50 Pf. bei Entnahme von 500 Stück erhältlich. Bei genügender Abhebung ist ein Teil des Verkaufspreises für die Zwecke der Kriegswohlfahrt bestimmt.

Berlin, den 24. Januar 1916.

Der Minister des Innern. gej. v. Loebell.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis. Ich empfehle die Anschaffung des Buches um so mehr, als ein Teil des Verkaufspreises für die Zwecke der Kriegswohlfahrt bestimmt ist.

Groß Strehly, den 9. Februar 1916.

Polizeiverordnung.

Im Auftrage des stellvertretenden Generalkommandos VI. Armeekorps wird aufgrund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.S. S. 451) angeordnet:

Wer als Arbeitgeber gegen die ihm vom Landrat (Ersen Bürgermeister) zur Kontrolle der ausländischen Arbeiter auferlegten Pflichten verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark (im Unvermögensfalle Haft) bestraft.

Lypeln, den 19. Januar 1916

Der Regierungspräsident. Dergt.

Indem ich vorstehende Polizeiverordnung veröffentliche, bringe ich zur Kenntnis der Polizeibehörden, daß die Anordnung des stellvert. Komm. Generals vom 26. Juni 1915 — Kreisblatt für 1915 S. 237 — welche die allgemeine Ans- und Abmeldung der Ausländer regelt, fortbesteht.

Hinsichtlich der besonderen täglichen Meldepflicht, wie sie durch Abs. 1 der Anordnung des stellvert. Komm. Generals vom 19. März 1915 — Kreisbl. für 1915 S. 123 — vorgeschrieben ist, genehmige ich zur Vermeidung von Unterbrechungen der Arbeit durch die Erfüllung der persönlichen Meldepflicht, daß die Polizeibehörden in allen größeren Betrieben die tägliche Kontrolle an vertrauenswürdige Aufsichtspersonen unter voller Verantwortung des Arbeitgebers übertragen dürfen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet ein Verschwinden des Arbeiters sofort der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Groß Strehly, den 9. Februar 1916.

Polizeiordnung

betreffend Schau und Unterhaltungsordnung für den Kreis Groß Strehly.

Auf Grund der §§ 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und 348, 356 bis 366 sowie 133 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird hierdurch für den Kreis Groß Strehly unter Zustimmung des Kreis Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Für sämtliche Wasserläufe II. und III. Ordnung im Landkreise Groß Strehly werden 3 Schanämter gebildet und zwar umfaßt:

- 1) Schanzebiet I die Malapane und sämtliche in deren Flußgebiet liegenden Wasserläufe mit Ausnahme der unter 2) genannten Wasserläufe und das Suchauer Wasser.
- 2) Schanzebiet II das Stimmelwitzer Wasser mit sämtlichen, in deren Flußgebieten liegenden Wasserläufen sowie das Schimichower Wasser.
- 3) Schanzebiet III die Alodny und sämtliche in deren Flußgebiet liegende Wasserläufe sowie alle Zuflüsse der Oder.

§ 2. Die Schauämter bestehen aus:

1. Dem Landrat oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. je 3 vom Kreistage auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern,

§ 3. Das Schauamt entscheidet über Zeit, Anzahl und Umfang der Schauen, wobei darauf Bedacht genommen werden soll, daß sämtliche Wasserläufe II. Ordnung möglichst einmal im Jahre geschaut werden.

Für die Schau der Wasserläufe III. Ordnung kann das zuständige Schauamt im Bedarfsfalle Unterkommissionen im Umfange der Amtsbezirke bestellen, die aus dem zuständigen Amtsvorsteher, der die Schau leitet, und den zuständigen Gemeindevorstehern, sowie einem Schöffen der fraglichen Gemeinden bestehen sollen.

Die Schautermine hierfür sind dem Vorsitzenden des Schauamts rechtzeitig anzuzeigen und ist über das Ergebnis der Schau diesem zu berichten.

§ 4. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und erläßt die Verfügungen des Schauamts in dessen Namen.

Er beruft die Sitzungen des Schauamts ein.

In jedem Jahre ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Die Schautermine sind in jeder Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise mit dem besonderen Hinweis bekannt zu geben, daß Anträge und Beschwerden mündlich oder schriftlich beim zuständigen Gemeindevorsteher angebracht werden können, der diese am Schautage vorzutragen hat.

Aber das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzunehmen.

§ 6. Dem Schauamt und den Unterkommissionen sollen die in den §§ 358 und 359 des Wassergesetzes gegebenen Befugnisse zustehen. Es teilt also Art und Umfang der nach §§ 114, 119 und 120 des Wassergesetzes zur Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer auszuführenden Arbeiten, sowie die Zeit der Ausführung an Stelle der Wasserpolizeibehörde durch polizeiliche Verfügung fest und führt die Aufsicht über die Benützung der Wasserläufe.

§ 7. Die Durchführung der vom Schauamt getroffenen Verfügungen liegt dem Vorsitzenden des Schauamts ob, ausgenommen die Wasserläufe III. Ordnung, die im Auftrage des Schauamts von den Unterkommissionen geschaut werden. In diesem Falle ist der Vorsitzende dieser Kommissionen zur Durchführung verpflichtet.

§ 8. Auf Anordnung des Vorsitzenden haben etwa 8 Tage vor dem Schautermin die einzelnen Gemeinde-Schaukommissionen bezw. Genossenschaftsvorsteher eine Vorschau abzuhalten und die Bornahme etwa rückständiger Räumungsarbeiten unverzüglich zu veranlassen.

§ 9. Das Schauamt kann für einzelne Wasserläufe oder Strecken derselben nach Bedarf besondere Unterhaltungsordnungen vorschreiben, in denen die eingehaltene Maße der Uferhänge und die Art der Böschungsanlagen und Uferbefestigungen, wo solche notwendig sind, festgesetzt werden.

§ 10. Wer seiner Verpflichtung zur Unterhaltung eines Wasserlaufes und seiner Ufer bis zum Schautage nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Diese Strafbestimmung schließt nicht aus, daß der Vorsitzende des Schauamts die Ausführung der erforderlichen Arbeiten auf Grund des § 132 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 erzwingt.

Groß Strehlig, den 13. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen Nr. W. M. 58 9, 15 K. A. N. ist eine Nachtragsverordnung erschienen, durch die in § 3 der genannten Bekanntmachung angeordnete Meldepflicht neu geregelt wird.

Inbesondere sind nunmehr bei den von der Bekanntmachung betroffenen Spinnstoffen, zu denen auch Winters hinzugekommen ist, mit Ausnahme des Baßwollentriehs alle Vorräte, ohne Rücksicht auf die Mindestmengen, meldepflichtig geworden. Ebenso ist die bisher in manchen Fällen erlaubte schätzungsweise Angabe des Gewichts nur noch bei den bereits in Verarbeitung befindlichen Spinnstoffen oder bei Baßwollentrieh zulässig; bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen bedarf es für eine nur schätzungsweise Angabe des Gewichts einer besonderen Genehmigung. Auch gepulvete Garne sind meldepflichtig.

Von den von der Meldepflicht befreiten Vorräten sind besonders hervorzuheben die in handelsfertiger Aufmachung vorhandenen Strickgarnen und die im Besitz von Haushaltungen für den Hausgebrauch befindlichen Garne.

Es ist zu beachten, daß die Bestandserhebung der am 1. Februar 1916 vorhandenen Vorräte bereits auf Grund der veränderten Bestimmungen erfolgen soll. Der Wortlaut der Nachtrags-Bekanntmachung, die die umfangreichen Bestimmungen über die Meldepflicht der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände in einer neuen zusammenfassenden Form enthält, ist den Ortsbehörden zugegangen und sofort, soweit dies noch nicht geschehen, durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 3. Februar 1916.

Die Magistrate, Gemeinde und Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 16. März 1904 — Stück 11 — dem Königl. Kreisrat hier selbst umgehend die Nachweisung der vorhandenen Haltefinder einzureichen und demselben etwa gegen die vorjährige Nachweisung vorgekommenen Veränderungen anzuzeigen.

Bei den Abgängen ist zu vermerken, ob diese durch Eintritt in das 7. Lebensjahr, Wegzug oder Tod bedingt sind. Als Haltefinder sind alle Kinder bis zum 7. Lebensjahre aufzufassen, welche sich nicht in elterlicher oder mütterlicher Pflege befinden.

Groß Strehlig, den 3. Februar 1916.

Beilage

zu Stück 6 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 11. Februar 1916.

Von maßgebender Stelle wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich einzelne Leichen-Überführungs-Institute in unangenehmer Weise an die Angehörigen unserer gefallenen Krieger herandrängen, um sie zur Überführung der Leichen zu bewegen, auch das Publikum zum Teil unter Vorpiegelung solcher Tatsachen maßlos überleitern.

Wenn z. B. ein solches Institut sich durch die Mitteilung empfiehlt, daß es in der Lage sei, die erforderlichen Genehmigungen der Militär- und Zivilbehörden auf schnellstem Wege zu beschaffen, weil es mit diesen bereits seit längerer Zeit in Verbindung stehe, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß weder bei Etappeninspektionen noch bei anderen Behörden Gesuche von Firmen usw. rascher erledigt werden, als die von Privatpersonen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß eine Inanspruchnahme von Beerdigungsinstituten zu Leichenüberführungen in keiner Weise vorgeschrieben ist.

In einem Angebot heißt es, die Firma beanspruche für ihre Bemühungen 325 M., in welcher Summe die Kosten für die Beschaffung der Dokumente, die Ausgrabungsarbeiten, deren Überwachung an der Begräbnisstätte durch einen erfahrenen Sachmann, das Entfarnen der Leiche in Gegenwart eines Kriegsgerichtsrats oder eines Offiziers und die Bahnfahrt vom Etappenhauptort bis an die deutsche Grenze inbegriffen seien; nicht inbegriffen seien die Kosten für den Transport von der Begräbnisstätte bis zum Etappenhauptort (im Wagen oder Auto). Die Beschaffung eines Holz- und Zimfarges würde übernommen.

Hierzu wird bemerkt, daß die Beschaffung von „Dokumenten“ garnicht nötig ist. Ein Überführungsgefuß mit genauen Angaben über das Grab (Stizze) genügt.

Die Ausgrabungsarbeiten verursachen keine Kosten, sie werden durch Landsturmeute oder Zivilgefangene besorgt. Die Überwachung durch einen „erfahrenen Vertrauensmann“ ist daher ganz überflüssig. Für die Anwesenheit eines Kriegsgerichtsrats oder Offiziers hat die Firma nicht zu sorgen. Ein Transport bis zum nächsten Etappenhauptort oder Etappenort ist nicht notwendig. Die Leiche wird der nächsten Bahnstation zugeführt. Die Bahnfahrt bis zur deutschen Grenze ist frachtfrei. Ein Holztag ist garnicht erforderlich.

Da in der Summe von 325 M. die Frachtkosten des Transports nicht enthalten sein können (sie betragen z. B. von Herbsthal bis Berlin allein 300 M.), so stellen jene 325 M. lediglih die Zerzerung der Firma dafür dar, daß sie einen Begleiter hinschickt, der vollständig überflüssig ist.

Wenn schließlich eine Firma behauptet, „die Anwesenheit eines Familienmitgliedes zur Feststellung der Identität sei zwar zulässig, aber nicht unbedingt erforderlich, weil die Militärbehörde diese Feststellung übernehme“, so ist dies unrichtig; nach Gen.-Quart.-Verf. vom 11. 1. 15 ist die Anwesenheit grundfänglich zu fordern.

An der Hand dieser Beispiele ist zu ersehen, was von solchen Instituten vielfach versprochen wird, und wie gering die Leistungen in Wirklichkeit sind. Vorsicht ist daher bei allen derartigen Angeboten am Platze.

Groß Strehli, den 5. Februar 1916.

Ankauf von Saatgut.

Ich bringe wiederholt zur Kenntnis, daß Anträge wegen Ankaufs von Saatgut durch die Hand des Magistrats bezw. Gemeindevorstandes schriftlich an mich zu richten sind.

Die Magistrate — Gemeindevorstände haben, auf jedem Antrag die Notwendigkeit des Ankaufs zu bescheinigen.

Anträge, welche ohne diese Bescheinigung eingehe, finden keine Berücksichtigung.

Groß Strehli, den 8. Februar 1916.

Betr. Aufnahme der Gerstenernte 1915.

Bis zum 18. Februar 1916 find die in den einzelnen Guts- und Gemeindebezirken im Erntejahr 1915 geernteten Gerstemengen in Form einer Ortsliste nach nachstehendem Muster nach hier anzuzeigen:

Lfd. Nr.	Name der Anzeigepflichtigen	Mit Gerste angebaute Fläche ha	Im Erntejahr 1915 geerntete Gerstemenge Str.	Unterschrift des Anzeigepflichtigen

Jeder Landwirt, welcher im Erntejahr 1915 Gerste angebaut hat, ist einzeln anzuführen. Die Liste ist ordnungsmäßig abzuschließen und bis zum obengenannten Termin bestimmt einzureichen. Unrichtige oder unvollständige Angaben haben unnachlässliche Bestrafung zur Folge.

Groß Strehli, den 8. Februar 1916.

Sonderbeilage

zu Stück 6 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 11. Februar 1916.

Warnung vor dem Abschachten noch nicht schlachtreifer Schweine.

Nach Mitteilungen aus landwirtschaftlichen Kreisen hat das Gerücht über eine bevorstehende Beschlagnahme der Schweinebestände weitgehende Beunruhigung auf dem Lande hervorgerufen. Derartige Gerüchte sind natürlich völlig aus der Luft gegriffen und werden offenbar nur in der gewissenlosen Absicht verbreitet, um die Landwirte zu überstürztem Abstoßen ihrer noch nicht schlachtreifen Schweine zu veranlassen. Der vorzeitige Verkauf halbausgemästeter Tiere schädigt aber nicht nur den einzelnen Viehhalter, sondern durch den damit verbundenen Ausfall an Fleisch und Wurst auch die Volksernährung im allgemeinen.

Gegen derartige Ausstreuungen muß daher mit allen Mitteln eingeschritten werden. Der Schweinemäster sollte sich daher nicht beirren lassen, sondern, soweit es das vorhandene oder erreichbare Futter irgend gestattet, stets darauf bedacht bleiben, sein Vieh bis zur Schlachtreife aufzufüttern. Denn nur durch eine Fleischerzeugung, die unsere vorhandenen Futtervorräte in vollem Maße zur Ausnutzung bringt, kann die Fleischversorgung unserer Bevölkerung in befriedigender Weise durchgeführt werden.

Die Ortsbehörden weise ich an, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 14. Februar 1916.

Betritt Ausgabe von Brot- und Mehlkarten.

Am 26. Februar cr. verlieren die bisherigen Brot- (Mehl-) karten und Zusatzbrotkarten ihre Gültigkeit und kommen neue Brotkarten zur Ausgabe.

Die neuen Brotkarten haben eine rosa, die Zusatzkarten eine orangegelbe Farbe. Sie gelten für die Zeit vom 27. Februar bis 25. März 1916 nach Maßgabe des auf den Karten befindlichen Aufdrucks.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Brotkarten bezw. Zusatzbrotkarten für die Zeit vom 27. Februar bis 25. März 1916 bis zum 18. Februar 1916 beim Kreisamt schriftlich — wie folgt — anzuzeigen:

für die Zeit vom bis werden gebraucht:

1. Brotkarten . . . 438 . . . Stück

2. Zusatzbrotkarten . . . 30 . . . Stück

für die Zeit vom 29. 2. bis 26. 3. 16. sind auf Grund der geführten Liste tatsächlich vorausgabt worden:

1. Brotkarten . . . 472 . . . Stück

2. Zusatzbrotkarten . . . 22 . . . Stück

Im hiesigen Gutsbezirk, Gemeindebezirk sind vorhanden:

a. Kinder unter 1 Jahre von Brotkartenempfängern . . . 16

b. Kinder vom vollendeten 1. bis vollendeten 4. Jahre von

Brotkartenempfängern . . . 34

Der Guts- — Gemeinde — Vorstand.

Es sind nur die Kinder zu zählen, deren Eltern Brotkartenempfänger sind (also nicht Kinder von Selbstversorgern)

Groß Strehlitz, den 14. Februar 1916.

In Ergänzung meiner Kreisblattverfügung vom 17. Januar 1916 (Kreisbl. S. 30) betreffend Siegelung der Schrotmühlen weise ich darauf hin, daß unter dem Begriff „Schrotmühlen“ alle nicht gewerblichen Mühlen, also auch alle Handmühlen zu verstehen sind.

Groß Strehlitz, den 18. Februar 1916.

Die Deeresverwaltung hat von dem Kreise weitere 100 Tonnen Oaser und Gerste angefordert. Zur Erfüllung dieser Anforderung sollen sämtliche verfügbaren Oaservorräte, einschließlich aller Borräte an Mengtorn und Weizenfrucht, die Oaser enthalten, sowie sämtliche verfügbaren Gerstenmengen herangezogen werden. Die Zentralkasse Beschaffung der Deereserpflegung weist darauf hin, daß für alle bis zum 29. Februar ds. Jrs. einschließlich bei Proviantämtern abgeliefert oder auf der Bahn verladene Gerste- und Oasermengen eine besondere Vergütung von 60 Mark für die Tonne gezahlt wird. Für Ablieferung oder Verladung in der Zeit vom 1. — 15. März ds. Jrs. einschließlich ist eine besondere Vergütung von 30 Mark für die Tonne festgesetzt worden. Schließlich ist darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen der Enteignung unterliegenden Mengen an Gerste und Oaser, die bis zum 31. März ds. Jrs. nicht freiwillig abgeliefert sind im April nach § 13 der Gerstenverordnung und § 10 der Oaserverordnung enteignet werden müssen und daß im Falle der Enteignung der Uebnahmepreis um 60 Mark geteilt werden muß. (Reichs-Ges. Bl. S. 40).

Die Ortsbehörden weisen ich an, dies sofort zur Kenntnis der Besitzer, die verfügbare Borräte von Oaser, Mengtorn und Weizenfrucht, die Oaser enthält und Gerste zu bringen und diese Besitzer anzuhalten die Borräte unzugänglich dem Kommissionär Firma J. Graeger & Co. m. b. H. hier selbst abzuliefern.

Groß Strehlitz, den 4. Februar 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verforgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die die Provinz Vessens-Klassau für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist beauftragt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbandsverbande zusammenzuschließen.

§ 2. Dem Verbandsverbande gehören an:

1) alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer der Sitzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;

2) die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3) Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen,

4) Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 3. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Verkauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbandsverbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

§ 4. Kinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist, oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt, oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh an einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind beauftragt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungs Erlaubnis zu erteilen.

§ 5. Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Kinder, Schafe und Schweine. Durch die Sitzung kann das Stiel von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6. Diese Sitzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7. Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kaufend oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechtigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie

wenn der sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Sitzung zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verforgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. v. Breitenbach. Der Minister für Handel und Gewerbe. Sydow. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Frhr. v. Schorlemer. Der Minister des Innern. v. Loebell.

I A 1 e 613 M. f. L. II 23 C g 493 M. d. v. A. II b 844 M. f. S. u. G. V 10312 M. d. J.